Deutscher Anwaltverein – Arbeitsgemeinschaft Familienrecht,
Herbsttagung, 24-26. November 2011 in Darmstadt

Italienisches Güterrecht: Grundlagen und praxisbezogene Darstellung grenzüberschreitender Fälle aus der deutschen Rechtssprechung

von
Dr. Viviana Ramon, Avvocato und Rechtsanwältin[1]

Einleitung

Das italienische Ehegüterrecht (regime patrimoniale della famiglia) ist im VI: Abschnitt des VI. Titels des I. Buches des italienischem BGB (codice civile), art. 159 und ff. geregelt.

Familienreform von 1975**:** Gesetzlicher Güterstand der Gütergemeinschaft

I. Die Gütergemeinschaft (Errungenschaftsgemeinschaft)

a) Umfang der Gütergemeinschaft

Zur Gütergemeinschaft gehören (Artt. 177 u. 178 c.c.):

- die von den beiden Ehegatten gemeinsam oder getrennt während der Ehe getätigten Anschaffungen (im Sinne von dinglichen Rechten, keine Forderungsrechte), mit Ausnahme der persönlichen Sachen, die ich später besondert auflisten werde (lit. a).
  In die Gütegemeinschaft fallen auch die originär erworbenen Güter.
- die Früchte der Gegenstände aus dem persönlichen Vermögen der Ehegatten, soweit sie vor Auflösung der Gütergemeinschaft gezogen und nicht verbraucht worden sind, sog. „*comunione de residuo"* – übergebliebene Güter (lit. b)
- die Erträge aus der nicht gemeinsam ausgeübten Tätigkeit eines jeden Ehegatten, soweit sie vor Auflösung der Gütergemeinschaft gezogen und nicht verbraucht worden sind (nur in Form von beweglichen Gütern, Geld oder Forderung gegenüber Dritten, sowie Abfindungen sog. „*comunione de residuo*" – übergebliebene Güter (lit. c)
- Betriebe, die von beiden Ehegatten gemeinsam geführt sind und nach der Eheschließung gegründet worden sind, sowie
- Gewinne und Wertzuwächse der Betriebe, die von beiden Ehegatten gemeinsam geführt sind, aber vor der Eheschließung von einem der Ehegatten gegründet worden sind (lit.d)

- Betriebsvermögen bzw. Sachen, die dem Betrieb eines nach der Eheschließung gegründeten Unternehmens eines der Ehegatten gewidmet sind, und die diesbezüglichen Zuwächse, wenn sie im Zeitpunkt der Auflösung der Gütergemeinschaft noch bestehen, sog. „*comunione de residuo*"– übergebliebene (oder aufgeschobene) Güter.

Zusammengefasst: Gegenstände der gesetzlichen Gütergemeinschaft sind also nur Güter, die von einem oder beiden Ehegatten gemeinsam während der Ehe erworben werden (Artt. 177 I lit a, 210 I c.c.), mit Ausnahme der persönlichen Güter.

---

[1] Die Autorin ist in der Kanzlei Dolce Lauda, Rechtsanwälte und Avvocati, Arndtstrasse 34-36, 60325 Frankfurt am Main, www.dolcelauda.com; info@dolce.de, tätig.

Persönliche Güter (und somit ausgeschlossen von der Gemeinschaft) sind (Art. 179 c.c.) :

- Sachen, die bereits vor der Eheschließung im Eigentum eines Ehegatten standen oder bezüglich derer er ein dingliches Nutzungsrecht hatte (lit. a)
- die Güter, die nach der Eheschließung durch Schenkung oder Erbfolge erworben werden, wenn nicht spezifiziert ist, dass diese der Gemeinschaft zugeführt werden (lit. b)
- die Güter höchstpersönlichen Gebrauchs jedes Ehepartners sowie deren Zubehör (lit. c)
- die Güter, die zur Berufsausübung jedes Ehegatten dienen, außer denen, die zur Führung eines Betriebs bestimmt sind, der Teil der Gütergemeinschaft ist (lit. d)
- die Güter, die als Schadensersatz erhalten wurden, sowie eine Rente wegen Arbeitsunfähigkeit (lit. e)
- die Güter, die mit dem Preis der Übertragung von o.g. persönlichen Gütern oder gegen deren Austausch erworben wurden, wenn dies ausdrücklich in dem Anschaffungsvertrag erklärt wurde (lit.f) (*beni personali per surrogazione*)

<u>Zusammengefasst:</u> Vor der Eheschließung bereits vorhandenes Vermögen bleibt im Alleineigentum des jeweiligen Ehegatten, sowie auch Vermögen aus persönlichen Schenkungen und das Erbe.
Der Erwerb von unbeweglichen Sachen, der nach der Eheschließung erfolgt, ist in den o.g. Fällen (lit. c, d und f) von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen, sofern dieser Ausschluss im Erwerbsvertrag vorgesehen ist und der andere Ehegatte seine Zustimmung in den Erwerbsakt erteilt.

<u>Typischer Fall des Zuwachses (*accessione*) gem. Art. 934 c.c.</u>

b) Publizität

Es gilt das Konsensualprinzip bezüglich der Rechtsänderung (Art. 1376 c.c.) und Eintragung des Eigentums in das Liegenschaftsregister

Das Grundbuchssystem gilt für einige italienische Provinzen (Bozen, Trient, Triest, Görz und einige Gemeinden in der Provinz Brescia und Belluno).

c) Verwaltung des Gemeinsamvermögens (Art. 180 ff. c.c.)

Die Verwaltung des Gemeinsamvermögens steht jedem der beiden Ehegatten allein zu. Die Durchführung von Handlungen, die über die ordentliche Verwaltung hinausgehen, sowie der Abschluss von Verträgen, steht aber beiden Ehegatten gemeinsam zu. In solchen Fällen wird auch eine gemeinsame Vertretung gefordert.
Gegen Handlungen, die ohne die notwendige Einwilligung vorgenommen werden, kann der andere Ehegatte innerhalb eines Jahres Nichtigkeitsklage erheben.

d) Haftung für Verbindlichkeiten

Die Gütergemeinschaft haftet primär für alle von den Ehegatten gemeinsam eingegangenen Verpflichtungen, für alle Verwaltungsaufwendungen, für alle Lasten der gemeinsamen Güter im Zeitpunkt ihres Erwerbs und für alle Ausgaben zum Unterhalt der Familie und zur Erziehung der Kinder.
Die Gütergemeinschaft haftet für persönliche Schulden eines Ehegatten nur subsidiär und bis zu dem Wert, der dem Anteil des verpflichteten Ehegatten entspricht (Art. 189 c.c.).

e) Auflösung der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft (als Ganzes) wird in den folgenden Fällen aufgelöst (Art. 191 c.c.):

- Verschollenheitserklärung oder Todesvermutung eines der Ehegatten
- Nichtigkeitserklärung der Ehe
- Auflösung der Ehe (aufgrund von Tod oder Scheidung); gerichtliche Ehetrennung **durch rechtskräftiges** Urteil)[2], gerichtliche Trennung der Güter (z.B. im Fall der Entmündigung eines Ehegatten)
- vertragliche Änderung des Güterstands von dem gemeinschaftlichen in den getrennten, oder
- Insolvenz eines Ehegatten.

Zusammengefasst: Jeder Erwerb der Ehegatten nach der Ehetrennung fällt in deren jeweiliges alleiniges und ausschließliches Eigentum, auch ohne die Zustimmung oder den Ausschluss des jeweils anderen Ehegatten.◄

f) Aufteilung der Güter (Art. 192 c.c.)

Nach der Auflösung der Gütergemeinschaft folgt die Aufteilung der Güter: Jeder Ehegatte ist verpflichtet, die Beträge, die aus dem gemeinsamen Vermögen für andere Zwecke als für den Familienunterhalt entnommen worden sind, an die Gemeinschaft zurückzuzahlen. Weiterhin kann jeder Ehegatte die Rückgabe der aus dem persönlichen Vermögen entnommenen Beträge verlangen (Art. 192 c.c.). Danach werden die Aktiva und Passiva berechnet und zu gleichen Teilen aufgeteilt.

II. Gestaltungsfreiheit des Güterstands, autonomia dei coniugi (Art. 162 Abs. 3)

Durch Erklärung in der Heiratsurkunde oder mit einem abweichenden Ehegütervertrag (*convenzione matrimoniale*).
Die Formvorschrift für den Ehegütervertrag (Art. 162 c.c.) schreibt die öffentliche Form der Beurkundung (*atto pubblico*) vor. Die Bekanntmachung gegenüber Dritten ist notwendig, daher sind die Eheverträge am Rande der Heiratsurkunde zu vermerken.

Die Eheleute haben bezüglich des Güterstandes folgende Wahlmöglichkeiten:

a) **Die Gütertrennung**

b) **Eine vertragliche Gütergemeinschaft (comunione convenzionale)** (Art. 162 c.c.)

c) F**amilienfonds oder Familiengut** (Art. 167 ff.)